



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11

152. Jahrgang

Köln, den 1. Oktober 2012

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 140 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag . . . . . 137

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 141 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012 . . . 139

Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012 . . . . 139

Nr. 143 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum  
Kirchenaustritt . . . . . 140

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 144 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . . . 141

Nr. 145 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse . . . . . 147

Nr. 146 Ordnung für Praktikanten . . . . . 148

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 147 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der  
Deutschen Katholiken am 17./18. November 2012 . . . . . 148

Nr. 148 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2012 . . . . . 149

Nr. 149 Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates . . . . . 149

Nr. 150 Manuale zur Kirchlichen Begräbnisfeier . . . . . 150

### Personalia

Nr. 151 Personalchronik . . . . . 150

### Weitere Mitteilungen

Nr. 152 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste . . . . . 152

Nr. 153 Tag der älteren Diakone . . . . . 155

Nr. 154 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Semi-  
nare zu Programmen aus Microsoft Office . . . . . 155

Nr. 155 Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2012 . . . . . 156

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 140 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2012

»Berufen, das Wort der Wahrheit leuchten zu lassen«  
(Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Weltmissionssonntags erhält in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung. Der 50. Jahrestag des Beginns des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Eröffnung des Jahres des Glaubens und die Bischofssynode zum Thema der Neuevangelisierung tragen dazu bei, den Willen der Kirche zu bekräftigen, sich mutiger und eifriger in der *missio ad gentes* zu engagieren, damit das Evangelium bis an die äußersten Enden der Erde gelangt.

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil mit der Teilnahme der katholischen Bischöfe aus allen Teilen der Erde war ein leuchtendes Zeichen der Universalität der Kirche, da zum ersten Mal eine so große Zahl von Konzilsvätern aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Ozeanien zugegen war. Missionsbischöfe, einheimische Bischöfe und Hirten von Gemeinschaften, die verstreut unter einer nicht-christlichen Bevölkerung leben, vermittelten in der Konzilsversammlung das Bild einer Kirche, die auf allen Kontinenten präsent ist, und stellten die komplexe Wirklichkeit der damaligen sogenannten »Dritten Welt« vor. Mit ihrer reichen Erfahrung als Hirten junger und im Aufbau begriffener Kirchen, beseelt von der Leidenschaft für die Verbreitung des Reiches Gottes, haben sie erheblich dazu beigetragen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Evangelisierung *ad gentes* zu unterstreichen und damit das missionarische Wesen der Kirche ins Zentrum der Ekklesiologie zu rücken.

### *Missionarische Ekklesiologie*

Diese Sichtweise hat heute keineswegs ihre Kraft eingebüßt, sondern sie hat eine fruchtbare theologische und pastorale Reflexion erfahren und stellt sich zugleich mit erneuter Dringlichkeit, weil die Zahl derer, die Christus noch nicht kennen, zugenommen hat: »Die Zahl der Menschen, die auf Christus warten, ist noch immer unendlich groß«, sagte der sel. Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio* über die bleibende Gültigkeit des Missionsauftrags, und er fügte hinzu: »Wir können nicht ruhig vor uns hinleben, wenn wir an die Millionen von Brüdern und Schwestern denken, die, wenn auch durch das Blut Christi erlöst, doch leben, ohne von der Liebe Gottes zu wissen« (Nr. 86). Auch ich habe bei der Ausrufung des Jahres des Glaubens geschrieben: »Heute wie damals sendet [Christus] uns auf die Straßen der Welt, um sein Evangelium allen Völkern der Erde bekanntzumachen« (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 7); eine Verkündigung, die – wie es auch der Diener Gottes Paul VI. im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* ausdrückte – »für die Kirche nicht etwa ein Werk [ist], das in ihrem Belieben stünde. Es ist ihre Pflicht, die ihr durch den Auftrag des Herrn Jesus Christus obliegt, damit die Menschen glauben und gerettet werden können. In der Tat, diese Botschaft ist notwendig. Sie ist einzigartig. Sie kann nicht ersetzt werden« (Nr. 5). Wir müssen also denselben apostolischen Eifer wieder erlangen, der die ersten christlichen Gemeinschaften beseelte, die, obwohl klein und schutzlos, in der Lage waren, durch ihre Verkündigung und ihr Zeugnis das Evangelium in der ganzen damals bekannten Welt zu verbreiten.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Zweite Vatikanische Konzil und die nachfolgenden Äußerungen des Lehramts der

Kirche in besonderer Weise den Missionsauftrag unterstreichen, den Christus seinen Jüngern gegeben hat und der eine Aufgabe für das ganze Volk Gottes – für Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien – sein muss. Die Sorge für die Verkündigung des Evangeliums in allen Teilen der Welt kommt zuerst den Bischöfen zu, die unmittelbar verantwortlich sind für die Evangelisierung der Welt, sei es als Mitglieder des Bischofskollegiums, sei es als Hirten der Teilkirchen. Denn der Bischof hat »nicht nur für die bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen« (Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 63), er ist »Verkünder des Glaubens, der neue Jünger Christus zuführen soll« (*Ad gentes*, 20) und »den missionarischen Geist und Eifer des Gottesvolkes gegenwärtig und gleichsam sichtbar werden lässt, so dass die ganze Diözese missionarisch wird« (*ebd.*, 38).

### *Die Vordringlichkeit der Evangelisierung*

Der Auftrag, das Evangelium zu verkünden, beschränkt sich für einen Hirten daher nicht auf die Aufmerksamkeit für den Teil des Volkes Gottes, das seiner pastoralen Sorge anvertraut ist, und auch nicht auf die Entscheidung einiger *Fidei-donum*-Priester oder -Laien. Er muss alle Tätigkeiten der Teilkirche umfassen, all ihre Bereiche, kurz gesagt, ihr gesamtes Sein und Tun. Das Zweite Vatikanische Konzil hat klar darauf hingewiesen, und das Lehramt hat dies nachdrücklich bekräftigt. Dies erfordert, Lebensstile, Pastoralpläne und die Organisation der Diözese dieser grundlegenden Dimension des Kircheseins stets anzupassen, insbesondere in unserer sich ständig wandelnden Welt. Und das gilt auch für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens wie für die kirchlichen Bewegungen: Alle Teile des großen Mosaiks der Kirche müssen sich zutiefst angesprochen fühlen vom Auftrag des Herrn, das Evangelium zu predigen, damit Christus überall verkündet werde. Wir Hirten, die Ordensleute und alle, die an Christus glauben, müssen dem Beispiel des hl. Paulus folgen, der als »Gefangener Christi Jesu für die Heiden« (vgl. *Eph* 3,1) gearbeitet, gelitten und gekämpft hat, damit das Evangelium zu den Heiden kommt (vgl. *Kol* 1,24-29), ohne an Kraft, Zeit und Mitteln zu sparen, um die Botschaft Christi bekannt zu machen.

Auch heute muss die Mission *ad gentes* der bleibende Horizont und das Paradigma jeder kirchlichen Aktivität sein. Denn die Identität der Kirche selbst besteht im Glauben an das Geheimnis Gottes, der sich in Christus offenbart hat, um uns das Heil zu bringen, sowie in der Sendung, den Herrn zu bezeugen und der Welt zu verkünden, bis er wiederkommt. Wie der hl. Paulus müssen wir uns den Fernstehenden zuwenden, denen, die Christus noch nicht kennen und die Vaterschaft Gottes nicht erfahren haben, im Bewusstsein, dass »die missionarische Zusammenarbeit heute um neue Formen erweitert wird, die nicht nur die wirtschaftliche Unterstützung, sondern auch die direkte Teilnahme an der Evangelisierung einschließen« (vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 82). Die Feier des Jahres des Glaubens und die Bischofssynode über die Neuevangelisierung werden günstige Gelegenheiten sein, der missionarischen Zusammenarbeit neue Impulse zu geben, vor allem in Bezug auf diese zweite Dimension.

### *Glaube und Verkündigung*

Der sehnliche Wunsch, Christus zu verkünden, drängt uns auch dazu, uns mit der Geschichte zu beschäftigen, um in ihr die Probleme, die Sehnsüchte und die Hoffnungen der Menschen zu erkennen, die Christus heilen, läutern und mit seiner Gegenwart erfüllen soll. Denn seine Botschaft ist immer aktuell, sie dringt in das Herz der Geschichte selbst vor und ist in

der Lage, Antwort zu geben auf die tiefsten Fragen jedes Menschen. Aus diesem Grund muss die Kirche in allen ihren Gliedern sich bewusst sein, dass »die immensen Horizonte der kirchlichen Sendung und die Komplexität der gegenwärtigen Situation [...] heute neue Modalitäten für eine wirkkräftige Mitteilung des Wortes Gottes [verlangen]« (Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 97). Das erfordert an erster Stelle eine erneuerte glaubensmäßige Zustimmung des einzelnen und der Gemeinschaft zum Evangelium Jesu Christi »in einem Moment tiefgreifender Veränderungen, wie ihn die Menschheit gerade erlebt« (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 8).

Ein Hindernis für den Elan der Evangelisierung ist in der Tat die Glaubenskrise nicht nur der westlichen Welt, sondern eines Großteils der Menschheit, die dennoch nach Gott hungert und dürstet. Sie muss zum Brot des Lebens und zum lebendigen Wasser eingeladen und hingeführt werden, wie die Samariterin, die zum Jakobsbrunnen kommt und mit Christus spricht. Wie der Evangelist Johannes erzählt, hat das Erlebnis dieser Frau eine besondere Bedeutung (vgl. *Joh* 4,1-30): Sie begegnet Jesus, der sie bittet, ihm zu trinken zu geben, aber dann spricht er zu ihr von einem neuen Wasser, das den Durst für immer löschen kann. Zu Beginn versteht die Frau nicht, sie bleibt auf der materiellen Ebene stehen, aber langsam wird sie vom Herrn dazu geführt, einen Weg des Glaubens zu gehen, der sie erkennen lässt, dass er der Messias ist. Der heilige Augustinus sagt dazu: »Was hätte [diese Frau], nachdem sie Christus, den Herrn, in ihrem Herzen aufgenommen hatte, anderes tun können, als den Krug stehen zu lassen, sich schnell aufzumachen, um die frohe Botschaft zu verkünden« (*Sermo* 15,30). Die Begegnung mit Christus als lebendiger Person, die den Durst des Herzens stillt, weckt unweigerlich den Wunsch, die Freude über diese Gegenwart mit anderen zu teilen und ihn bekannt zu machen, dass alle diese Freude erfahren können. Die Begeisterung für die Weitergabe des Glaubens muss erneuert werden, um eine Neuevangelisierung der Gemeinschaften und Länder alter christlicher Tradition zu fördern, die im Begriff sind, den Bezug zu Gott zu verlieren, so dass die Freude am Glauben neu entdeckt wird. Die Sorge um die Evangelisierung darf nie am Rand der kirchlichen Aktivität und des persönlichen Lebens des Christen bleiben, sondern sie muss diese deutlich prägen im Bewusstsein, Empfänger und zugleich Missionare des Evangeliums zu sein. Der zentrale Punkt der Verkündigung ist und bleibt stets derselbe: das *Kerygma* des für das Heil der Welt gestorbenen und auferstandenen Christus; das *Kerygma* der absoluten und vollkommenen Liebe Gottes zu jedem Menschen, die in der Sendung des ewigen eingeborenen Sohnes, des Herrn Jesus Christus, gipfelt, der es nicht verschmähte, unsere arme Menschennatur anzunehmen, sondern sie liebte und durch seine Selbsthingabe am Kreuz von der Sünde und vom Tod erlöste.

Der Glaube an Gott, an diesen in Christus verwirklichten Liebesplan, ist vor allem ein Geschenk und ein Geheimnis, das im Herzen und im Leben anzunehmen ist und für das dem Herrn immer gedankt werden muss. Der Glaube ist aber ein Geschenk, das uns gegeben wird, damit wir es teilen; er ist ein Talent, das wir empfangen haben, damit es Frucht bringt; er ist ein Licht, das nicht verborgen bleiben darf, sondern das ganze Haus erleuchten soll. Er ist das wichtigste Geschenk, das wir in unserem Leben empfangen haben und das wir nicht für uns behalten dürfen.

### *Die Verkündigung wird zur Nächstenliebe*

»Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!«, schrieb der Apostel Paulus (*1 Kor* 9,16). Dieses Wort erklingt kraftvoll

für jeden Christen und jede christliche Gemeinde auf allen Kontinenten. Auch für die Kirche in den Missionsgebieten, die meist jung ist und oft erst kürzlich gegründet wurde, ist der missionarische Charakter zu einer wesenseigenen Dimension geworden, auch wenn sie selbst noch Missionare braucht. Viele Priester und Ordensleute aus allen Teilen der Welt, zahlreiche Laien und sogar ganze Familien verlassen ihre Heimat, ihre örtliche Gemeinschaft und begeben sich zu anderen Teilkirchen, um den Namen Christi zu bezeugen und zu verkünden, den Namen, in welchem die Menschen das Heil finden. Dies ist ein Ausdruck tiefer Gemeinschaft, des Teilens und der Liebe unter den Ortskirchen, damit alle Menschen die heilbringende Botschaft hören oder von neuem hören und die Sakramente empfangen können, die Quelle des wahren Lebens.

Im Zusammenhang mit diesem hohen Merkmal des Glaubens, der zur Liebe wird, möchte ich auch an die Päpstlichen Missionswerke als Werkzeug zur Mitarbeit an der universalen Sendung der Kirche in der Welt erinnern und ihnen danken. Durch ihr Wirken wird die Verkündigung des Evangeliums auch Hilfe für den Nächsten, Gerechtigkeit gegenüber den Ar-

men, Bildungsmöglichkeit in abgelegenen Dörfern, medizinische Versorgung an entlegenen Orten, Befreiung aus Armut und Elend, Eingliederung der Ausgegrenzten, Entwicklungshilfe für die Völker, Überwindung von ethnischen Spaltungen, Achtung des Lebens in allen seinen Phasen.

Liebe Brüder und Schwestern, ich bitte um die Ausgießung des Heiligen Geistes auf das Werk der Evangelisierung *ad gentes* und insbesondere auf dessen Mitarbeiter, damit die Gnade Gottes es in der Geschichte der Welt entschlossener voranschreiten lässt. Mit dem sel. John Henry Newman möchte ich beten: »Begleite, o Herr, deine Missionare in den Ländern, in denen das Evangelium verkündet werden soll, lege ihnen die rechten Worte in den Mund, mache ihre Mühen fruchtbar.« Die Jungfrau Maria, Mutter der Kirche und Stern der Evangelisierung, begleite alle Missionare des Evangeliums.

Aus dem Vatikan, am 6. Januar 2012, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn

BENEDICTUS PP XVI

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 141 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ih-

rem Gebet und Ihrer großzügigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.*

### Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nord-

europa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Mitchristen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großzügige Spende, für die wir allen ein herzliches Vergelt's Gott sagen.  
Regensburg, den 29. Februar 2012

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. 11. 2012, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.*

#### Nr. 143 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekognosziert (Prot. Nr. 8334/84). Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September ist bereits erfolgt. Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

#### Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).

II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person
  - darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
  - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
  - kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
  - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
  - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
  - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.
3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.
4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.

zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.

zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.

zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Abs. 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).

zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

### Pastorales Schreiben

(an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisaufnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r . . .

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seelsorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. *Lumen Gentium* 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wesentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu

wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen. Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Pfarrer

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 144 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

D) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (*Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln* 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 22. Juni 2012 (*Amtsblatt des Erzbistums Köln* 2012 Nr. 111 S. 113 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 werden in der Fußnote zu Absatz 1 Satz 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 €,
  - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 €,
  - ab 1. August 2013 weniger als 53,20 €,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 €,
  - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 €,

◦ ab 1. August 2013 weniger als 85,14 €, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Absatz 1.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

4. § 60f wird wie folgt gefasst:

**„Beschlüsse der Regional-KODA  
vom 28. August 2012**

**zur Entgeltsteigerung und Urlaubsregelung**

(1) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 37 Absatz 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Mitarbeiter durch die Neuregelung des § 37 Abs. 1 unberührt.

(2) Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung gilt.“

5. In § 60q werden in der Fußnote zu Absatz 7 Satz 1 an Satz 3 die Sätze 4 bis 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) An § 1a wird ein neuer § 1b folgenden Wortlauts angefügt:

**„§ 1b Einmalige Pauschalzahlung 2012**

(1)\* Für das Jahr 2012 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Dezember 2012 noch besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2011.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2012 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

b) An § 1b wird ein neuer § 1c folgenden Wortlauts angefügt:

**„§ 1c Einmalige Pauschalzahlung 2013**

(1)\* Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2013 keine neue Entgeltordnung zur KAVO in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2013 Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2012 in der Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

\* Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Absatz 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Absatz 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Absatz 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Absatz 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2012.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2012 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2013 nur einmal zu.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

7. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

Tabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
9	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15
7	2.105,47	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44
5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
4	1.880,11	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
3	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
1	-	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Tabelle gültig ab 1. August 2013  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1	-	1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

8. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe persönliche Zulage (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012  
(in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	99,80	110,61	115,66	120,21	125,26	128,44
7	93,44	103,54	110,10	115,16	118,94	122,48
6	91,62	101,52	106,57	111,37	114,65	117,93
5	87,78	97,23	102,02	106,82	110,36	112,88
4	83,44	92,43	98,49	102,02	105,56	107,63
3	82,07	90,91	93,44	97,48	100,51	103,29
2	75,71	83,84	86,37	88,89	94,45	100,26
1	-	67,48	68,69	70,20	71,62	75,25

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	101,20	112,16	117,28	121,89	127,01	130,24
7	94,75	104,99	111,65	116,77	120,61	124,19
6	92,90	102,94	108,06	112,93	116,26	119,58
5	89,01	98,59	103,45	108,32	111,90	114,46
4	84,60	93,72	99,87	103,45	107,04	109,14
3	83,22	92,18	94,75	98,84	101,92	104,73
2	76,77	85,01	87,58	90,14	95,77	101,66
1	--	68,42	69,65	71,19	72,62	76,31

**Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):**

Entgeltgruppe	Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	102,62	113,73	118,92	123,60	128,79	132,06
7	96,07	106,46	113,21	118,40	122,30	125,93
6	94,20	104,38	109,57	114,51	117,88	121,26
5	90,26	99,97	104,90	109,83	113,47	116,07
4	85,79	95,03	101,26	104,90	108,54	110,66
3	84,39	93,47	96,07	100,23	103,34	106,20
2	77,84	86,20	88,80	91,40	97,11	103,08
1	-	69,38	70,63	72,18	73,64	77,38

9. In Anlage 21 wird § 3 wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 Stundenentgelt**

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

**Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1	-	8,84	9,00	9,20	9,39	9,86

**Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,40	32,58	35,61	37,62	38,09
15	23,05	25,57	26,51	29,87	32,42	34,09
14	20,87	23,15	24,50	26,51	29,60	31,28
13	19,24	21,34	22,48	24,70	27,79	29,06
12	17,25	19,13	21,81	24,16	27,18	28,52
11	16,64	18,46	19,80	21,81	24,73	26,07
10	16,04	17,79	19,13	20,47	23,02	23,62
9	14,17	15,71	16,51	18,66	20,34	21,68
8	13,26	14,70	15,37	15,97	16,64	17,07
7	12,42	13,76	14,63	15,30	15,81	16,28
6	12,17	13,49	14,16	14,80	15,24	15,67
5	11,66	12,92	13,56	14,20	14,66	15,00
4	11,09	12,28	13,09	13,56	14,03	14,30
3	10,91	12,08	12,42	12,95	13,36	13,73
2	10,06	11,14	11,48	11,81	12,55	13,32
1	-	8,97	9,13	9,33	9,52	10,00

**Gültig ab 1. August 2013:**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,81	33,04	36,10	38,15	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,17	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1	-	9,09	9,26	9,46	9,65	10,14

10. In Anlage 22a wird an § 7 Absatz 2 Satz 2 eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v.H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v.H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v.H.“

11. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

cc) An Satz 5 wird ein Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

(2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum ‚29. Februar 2012‘ durch das Datum ‚28. Februar 2014‘ ersetzt.

cc) An Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe



c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

c) In § 13 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
gültig ab 1. Januar 2013	4.984,81	5.525,40	6.037,54	6.378,98	6.458,64
gültig ab 1. August 2013	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06

d) Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

12. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 8 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	2.692,05	2.903,84	3.168,58	3.380,37	3.645,11	3.777,49
gültig ab 1. Januar 2013	2.729,74	2.944,49	3.212,94	3.427,70	3.696,14	3.830,37
gültig ab 1. August 2013	2.767,96	2.985,71	3.257,92	3.475,69	3.747,89	3.884,00

bb) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2012	3.436,37	3.812,31	4.045,29
gültig ab 1. Januar 2013	3.484,48	3.865,68	4.101,92
gültig ab 1. August 2013	3.533,26	3.919,80	4.159,35

b) In Anhang 1 erhält die Fußnote zur Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 7 Satz 2 einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

c) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

**Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012  
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,38	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

**Tabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013  
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,62	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

**Tabelle gültig ab 1. August 2013  
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

d) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	18,74	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
S 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
S 16 Ü	16,42	18,17	20,27	22,48	23,86	24,23
S 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
S 15	15,80	17,49	18,74	20,17	22,48	23,48
S 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
S 13 Ü	15,88	17,12	18,69	19,93	21,50	22,28
S 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
S 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
S 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
S 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
S 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
S 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
S 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
S 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
S 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30
S 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
S 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
S 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,00	19,63	22,16	24,06	26,91	28,65
S 17	17,10	18,84	20,90	22,16	24,70	26,18
S 16 Ü	16,65	18,43	20,55	22,80	24,19	24,57
S 16	16,65	18,43	19,82	21,53	23,43	24,57
S 15	16,02	17,73	19,00	20,45	22,80	23,81
S 14	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,64
S 13 Ü	16,10	17,36	18,95	20,21	21,80	22,59
S 13	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,32
S 12	15,20	16,78	18,30	19,63	21,28	21,97
S 11	14,56	16,46	17,29	19,31	20,90	21,85
S 10	14,18	15,70	16,46	18,68	20,45	21,91
S 9	14,12	15,20	16,15	17,89	19,31	20,68
S 8	13,55	14,56	15,83	17,64	19,28	20,58
S 7	13,14	14,41	15,42	16,43	17,19	18,30
S 6	12,92	14,18	15,20	16,21	17,13	18,14
S 5	12,92	14,18	15,13	15,64	16,34	17,54
S 4	11,72	13,30	14,12	14,82	15,26	15,83
S 3	11,08	12,41	13,30	14,18	14,44	14,69
S 2	10,61	11,21	11,65	12,16	12,66	13,17

Gültig ab 1. August 2013:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
S 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
S 16 Ü	16,89	18,69	20,84	23,12	24,53	24,91
S 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
S 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
S 13 Ü	16,32	17,61	19,21	20,50	22,10	22,90
S 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
S 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
S 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
S 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
S 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,97
S 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
S 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
S 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
S 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
S 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
S 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
S 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

e) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO  
(Höhe persönliche Zulage— § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012  
(in Euro):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	101,98	109,60	119,13	132,72	145,11	154,87
S 7	98,88	108,41	116,04	123,66	129,38	137,72
S 6	97,21	106,74	114,37	121,99	128,90	136,48
S 5	97,21	106,74	113,89	117,70	122,95	132,00
S 4	88,16	100,07	106,27	111,51	114,85	119,13
S 3	83,39	93,40	100,07	106,74	108,65	110,56
S 2	79,82	84,35	87,68	91,50	95,31	99,12

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	103,41	111,14	120,80	134,57	147,14	157,04
S 7	100,27	109,93	117,66	125,39	131,19	139,65
S 6	98,57	108,24	115,97	123,70	130,71	138,39
S 5	98,57	108,24	115,49	119,35	124,67	133,85
S 4	89,39	101,47	107,76	113,07	116,45	120,80
S 3	84,56	94,71	101,47	108,24	110,17	112,10
S 2	80,94	85,53	88,91	92,78	96,64	100,51

Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	104,85	112,69	122,49	136,46	149,20	159,24
S 7	101,67	111,47	119,31	127,15	133,03	141,60
S 6	99,95	109,75	117,59	125,43	132,54	140,33
S 5	99,95	109,75	117,10	121,02	126,41	135,72
S 4	90,65	102,89	109,26	114,65	118,08	122,49
S 3	85,75	96,04	102,89	109,75	111,71	113,67
S 2	82,07	86,73	90,16	94,08	97,99	101,92

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Köln, den 10. September 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 145 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 27. August 2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010 Nr. 192 S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

2. An § 13 wird ein § 13a folgenden Wortlauts angefügt:

#### „§ 13a Urlaubsanspruch 2012

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 13 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 13 Abs. 1 unberührt.“

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (Anlage 1) übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.“

4. In § 23 Absatz 3 werden nach den Worten „Übernahme in ein“ die Worte „befristetes oder unbefristetes“ eingefügt.

5. In § 24 wird Absatz 3 gestrichen.

6. § 25a wird wie folgt neu gefasst:

#### „ § 25a Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in

ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 25a möglich.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- im ersten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 753,26 € sowie  
ab 1. August 2013: 793,26 €,
- im zweiten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 803,20 € sowie  
ab 1. August 2013: 843,20 €,
- im dritten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 849,02 € sowie  
ab 1. August 2013: 889,02 €,
- im vierten Ausbildungsjahr  
ab 1. März 2012: 912,59 € sowie  
ab 1. August 2013: 952,59 €.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind und nicht in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist für das diese Ordnung oder die KAVO NW gilt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I. treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Köln, den 10. September 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 146 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 08.04.1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94 ff.), zuletzt geändert am 22. Juni 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012 Nr. 111 S. 113 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Erholungsurlaub

„Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (Anlage 2 Nr. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

2. An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

### „§ 5a Erholungsurlaub 2012

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 5 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 5 unberührt.“

3. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

4. Im neuen § 6 Absatz 1 werden die Worte „36 (Erholungsurlaub), 37 (Dauer des Erholungsurlaubs),“ gestrichen.

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Kinderpflegerinnen  
ab 1. März 2012 1.279,07 Euro,  
ab 1. August 2013 1.319,07 Euro,
- Erzieherinnen  
ab 1. März 2012 1.333,13 Euro,  
ab 1. August 2013 1.373,13 Euro,
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,  
Religionspädagogen, Heilpädagogen  
mit Fachhochschulausbildung  
ab 1. März 2012 1.547,05 Euro,  
ab 1. August 2013 1.587,05 Euro.“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Praktikant im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Praktikantenverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist für das diese Ordnung, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder die KAVO NW gilt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

Köln, den 10. September 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 147 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 17./18. November 2012

Köln, den 21. August 2012

**Weil ER lebt!  
Vertrauen schenken. Glauben gewinnen.  
Gemeinschaft stärken.**

„Weil ER lebt!“ – das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 18. November 2012 richtet den Blick auf die Mitte des katholischen Glaubens: auf Jesus Christus. „Weil ER lebt!“ – diese Botschaft ermutigt, die Welt im Geiste Jesu Christi zu gestalten. Dazu braucht es heute Menschen, die auskunftsfähig sind im Glauben und die Orientierung geben, die solidarisch handeln und durch ihr Gebet und ihren karitativen Dienst ein Glaubenszeugnis geben.

Doch immer mehr Menschen in Deutschland wissen wenig oder gar nichts von der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Die Glaubensdiaspora wird größer. Besonders nachdenklich stimmt die Realität junger Menschen: Kinder und Jugendliche wachsen längst nicht mehr in ein von Eltern, Großeltern und dem ganzen Umfeld selbstverständlich übernommenes christliches Erbe hinein. Sie brauchen heute prägende Gemeinschaftserfahrungen in der Kirche, um auf die Liebe Gottes aufmerksam zu werden und Orientierung für den eigenen Lebensweg im Glauben an Jesus Christus zu finden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt solche Orte kirchlicher Gemeinschaft, es unterstützt pastorale Projekte, die mit innovativen Modellen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zum christlichen Glauben vermitteln, es unterstützt Initiativen, die den Glauben in der säkularen Gesellschaft anbieten. Als „Missionsverein für Deutschland“ gegründet, leistet das Diaspora-Hilfswerk damit heute

einen unverzichtbaren Beitrag für die Neuevangelisierung. Das Bonifatiuswerk hilft im Besonderen, dass Menschen ihren Glauben auch in einer extremen Minderheitssituation erfüllt leben können.

Die Diaspora-Kollekte am 18. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarisches Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

#### Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

##### **Ende September 2012**

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 – 53 oder per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de). Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

##### Anfang / Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 – 53, per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

##### Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

##### Samstag / Sonntag, 27. / 28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

##### Samstag / Sonntag, 10. / 11. November 2012

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

##### Diaspora-Sonntag, 17. / 18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdien-

tes geben Ihnen die beiliegende Broschüre **»Gottesdienst-Impulse«** sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen **»Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis«** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

##### Samstag / Sonntag, 24. / 25. November 2012

**Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt** und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde. Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96 – 0, Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)

Unsere Bankverbindung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
Bank für Kirche und Caritas Paderborn  
Stichwort „Diaspora-Sonntag“  
Konto 10 000 105  
BLZ 472 603 07

#### **Nr. 148 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2012**

Köln, den 09. August 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012 dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll daher empfehlend hingewiesen werden. Renovabis wird hierzu Plakate versenden. Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,  
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44  
E-Mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

#### **Nr. 149 Mitglieder des Diözesanverwaltungsrates**

Köln, den 21. August 2012

Der Erzbischof hat Herrn Pfarrer Markus Bosbach, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge, mit Wirkung vom 15. September 2012 für fünf Jahre zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates

tes berufen. Mit Wirkung vom 31. August 2012 hat der Erzbischof Monsignore Robert Kleine von dieser Aufgabe entpflichtet.

#### Nr. 150 „Manuale zur kirchlichen Begräbnisfeier“

Köln, den 24. August 2012

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, haben die Bischöfe jetzt die Herausgabe eines Manuale beschlossen, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen wurden und das ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlicheren Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale vertraut zu machen.

Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009

hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet („vacatio legis“), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

Das Manuale wird herausgegeben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012

17 x 24 cm, 222 Seiten, Zweifarbdruk, Kunstledereinband, Silberprägung,  
4 farbige Lesebänder, 2 Beilagen (Beisetzung/Urnenbeisetzung)

Best.-Nr. 5295; 16,80 EUR

Bezugsadresse:  
VzF Deutsches Liturgisches Institut  
Postfach 2628  
54216 Trier  
Telefon: 0651 94808-50  
E-Mail: dli@liturgie.de

## Personalia

### Nr. 151 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.08. *Pater Benard Ochieng A.J.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 14.08. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2012 zum Geistlichen Beirat im Kreuzbund Diözesanverband Köln e.V..
- 21.08. *Herr Pfarrer Dr. Meik Peter Schirpenbach* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Stadtjugendseelsorger und Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Stadtdekanat Bonn – mit Wirkung vom 1. September 2012 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 31.08. *Herr Kaplan Liviu-Vasile Balascuti* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. September 2012 zum Kaplan an den Pfarreien Sieben Schmerzen in Niederkassel-Uckendorf, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und St. Matthäus in Niederkassel im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord“ des Dekanates Troisdorf.
- 31.08. *Pater Clau Martin Bieler OT* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2012 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 31.08. *Herr Kaplan Serge Ivannikov* mit Wirkung vom 1. September 2012 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt,

St. Laurentius, St. Pankratius im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Dekanates Altenberg.

- 31.08. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis Ablauf des 31. August 2013 zum Hausgeistlichen am Caritas Altenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullem-Haus in Köln-Sürth und zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 31.08. *Herr Pfarrer Cornelis van Lieop* weiterhin bis zum 31. August 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld, St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen.
- 01.09. *Herr Kaplan Markus Feggeler* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jörg Harth* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord.
- 01.09. *Herr Diakon Hugo Hekermann* weiterhin bis zum 31. August 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Dekanat Ratingen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Hans-Peter Kippels* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Dekanates Erftstadt.
- 01.09. *Herr Subregens Torsten Kürbig* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Remigius in Wuppertal-

Sonnborn und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich „Wuppertaler-Westen“ des Dekanates Wuppertal.

- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Dominik Meiering* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von zwei Jahren zum Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Priesterseminar und am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 01.09. *Herr Diakon Günter Orbach* weiterhin bis zum 31. August 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Züendorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
- 01.09. *Frater Michael Pieper OT* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Ordensbruder in der Seelsorge an der Pfarrei St. Martin im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 01.09. *Msgr. Franz Rogmans* weiterhin bis zum 31. August 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien Christus König in Kerpen-Horrem, St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen-Neu-Bottenbroich und St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf des Dekanates Kerpen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 01.09. *Herr Dechant Peter Weiffen* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich „Brück/Merheim“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 01.09. *Msgr. Axel Werner* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 04.09. *Pater Edmund Jäckel SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis 30. September 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist RP in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 05.09. *Msgr. Rochus Witton* weiterhin bis zum 30. September 2013 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 06.09. *Herr Kaplan Raphael Azarias Korcu Benuyenah-Schüler* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von einem Jahr zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ im Dekanat Düsseldorf-Benrath.
- 13.09. *Herr Pfarrer Peter Schneider* mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Margareta in Bonn-Graurheinorf, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch, St. Lau-

rentius in Bonn-Lessenich, St. Bernhard in Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich „Im Bonner Nordwesten“ des Dekanates Bonn-Nord.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 03.08. *Msgr. Bernhard Auel* mit Ablauf des 31. August 2012 in den Ruhestand versetzt und für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd ernannt.
- 14.08. *Herr Pfarrer Helmut Powalla* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2012 als Definitior im Dekanat Bonn-Bad Godesberg entpflichtet.
- 20.08. *Msgr. Rolf Edmund Buschhausen* mit Ablauf des 31. August 2012 als Subsidiar an der Pfarrei St. Heribert in Köln-Deutz im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz entpflichtet.
- 30.08. *Pater Bruno Kremser SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2012 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Martin im Dekanat Meckenheim/Rheinbach. entpflichtet und mit Wirkung vom 1. September 2012 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an der vorgenannten Pfarrei ernannt.
- 31.08. *Herrn Pfarrer Marcus Bussemer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss, als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf und als Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss und im Stadtverband Düsseldorf im Erzbistum Köln entpflichtet.

#### Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Pfarrer Hans-Peter Kippels* im Kirchengemeindeverband Rotbach/Erftaue.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* im Kirchengemeindeverband Kaarst/Büttgen.
- 01.09. *Herrn Pfarrer Peter Weiffen* im Kirchengemeindeverband Brück/Merheim.

#### Es starb im Herrn am:

- 06.09. *Msgr. Heinrich Kopf*, 87 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 01.08. *Herr Ingo Brüggjenjürgen* für weitere fünf Jahre als Lehrbeauftragter für das Fach Medienkommunikation am Erzbischöflichen Priesterseminar.
- 15.08. *Herr Hans-Joachim Lenninghausen* als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann sowie in der Krankenhausseelsorge des Evangelischen Krankenhauses Mettmann.
- 01.09. *Herr Daniel Gentner* als Gemeindefereferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.

- 01.09. *Frau Nicole Gentner* als Gemeindefereferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 01.09. *Frau Marion Heider* als Pastoralreferent in Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.09. *Frau Christina Schweflinghaus* als Pastoralreferent in Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Margareta in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Ost.
- 01.09. *Frau Dorothee Steinmann* als Gemeindefereferent in Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter – Am Ölberg des Dekanates Königswinter.

- 01.09. *Herr Tobias Wolf* als Gemeindefereferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien Herz Jesu in Köln-Mitte und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich „Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 13.09. *Herr Winfried Semmler-Koddenbrock* mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des K-Plus Verbandes St. Lukas Klinik in Solingen-Ohligs, St. Josef Krankenhaus in Monheim, St. Josefs Krankenhaus in Hilden und St. Josef Krankenhaus u. Diabeteszentrum in Haan.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 31.07. *Schwester Otilia Morgado MSCS* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Seelsorge in der Katholischen Italienischen Mission in Solingen.
- 30.08. *Frau Sonja Büscher* mit Ablauf des 31. August 2012 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Dekanates Köln-Dünnwald.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 152 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und andere bei der jeweiligen Veranstaltung genannte Zielgruppen) weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

- „Bibliolog“  
Werkstatt  
Kurs-Nr. 1213.120

#### Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

#### Zum Thema

Die Bibel mit der Methode des Bibliologs gemeinsam zu verstehen und auszulegen hat sich in den letzten Jahren etabliert. Bibliolog lebt vom Gespräch, vom gegenseitigen Austausch und dem gemeinsamen Entdecken – auch im Hinblick auf die Anleitung dieser Form der Bibelarbeit. Deshalb bietet der Werkstatttag allen Bibliologen, die bereits einen Grundkurs absolviert haben den Raum, Neues auszuprobieren, die eigene Praxis zu reflektieren und zu vertiefen, sich mit anderen auszutauschen und vor allem gemeinsam Bibliolog zu erleben. Anknüpfend an den eigenen Erfahrungen können unterschiedliche Sichtweisen und Fragestellungen mit eingebracht werden. Praktische Übungen und kurze Impulse – auch für den Umgang mit nicht narrativen Texten – runden den Tag ab.

#### Termin

Di, 23.10.2012, 9.2., 9.30 bis 17.00 Uhr

#### Ort

Haus der Begegnung, Horrem

#### Referentin

Marianne Bauer, Köln

- **Religionspädagogische Praxis (RPP) zum Kennenlernen**  
Studientag  
Kurs Nr. 1213.124

#### Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen; Erzieherinnen; Ehrenamtlich in der Katechese Tätige

#### Thema

Den Advent gestalten

Bei diesem Tagesseminar lernen die Teilnehmer/innen Elemente des ganzheitlich-sinnorientierten „Weges der Menschbildung“ der Religionspädagogischen Praxis kennen. Franz Kett und andere hatten ihn zunächst für die Elementarpädagogik entwickelt. Mittlerweile nutzen in Bildungsarbeit und Pädagogik Engagierte diesen Weg auf unterschiedlichen Feldern der Glaubenskommunikation mit allen Altersgruppen.

Vorgestellt und besprochen werden praktische Beispiele von Gestaltungen, die in der Weise der Religionspädagogischen Praxis durchgeführt werden.

Kurz zur Sprache kommen die Einsetzbarkeit im jeweils eigenen (beruflichen) Umfeld und die Verortung in der gegenwärtigen religionspädagogischen Diskussion.

#### Termin

Fr, 26.10.2012, 9.30 bis 16.00 Uhr

#### Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg



*Referenten*

Irmgard Conin, PR, Köln; Markus J. Schlüter, PR, Siegburg; Monika Wester-Theisen, Erzieherin

- **Theologie und Naturwissenschaft**  
Seminar  
Kurs-Nr. 1213.128

*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

*Zum Thema*

Die Teilnehmer/innen lernen, den christlichen Glauben (Theodizee, Evolutionstheorie, Wunder(aber)glaube, Gottes Allmacht vs. menschliche Freiheit, Erbsünde) gegenüber den Einwänden der Naturwissenschaften zu verteidigen und die vorgeblichen Widersprüche von theologischer Seite aus zu entkräften. Ausgehend von einer hermeneutischen Fundamentaltheologie wird der Inhalt des christlichen Glaubens so dargestellt, dass er im Gespräch mit Naturwissenschaftlern verständlich und überzeugend vermittelt werden kann.

Das Seminar vertieft den Inhalt des Artikels von Andreas Bell: "Theologie und Naturwissenschaften – Die Katholische Position und der unnötige Streit", erschienen im Pastoralblatt 8/2012, S. 247-254.

*Termin*

Di, 6.11., 9.30 Uhr, bis Mi, 7.11.2012, 17.00 Uhr

*Ort*

Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

*Referent*

Dr. theol. Andreas Bell, Diakon, Köln

- **Seelsorger als Helfer in Krisen**  
Seminar  
Kurs-Nr. 1213.104

*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und -assistenten/innen

*Inhalte und Ziel*

Der pastorale Alltag konfrontiert jeden Seelsorger / jede Seelsorgerin mit Situationen, in denen das Zusprechen eines tröstenden Wortes oder einer Klärungshilfe im Konfliktfall als aktuelle Hilfe nicht ausreichen. Seelsorge, verstanden als ganzheitliche Heilsseelsorge, erfordert in seelischen Notlagen eine situationsangemessene "erste Hilfe". Diese setzt Sachinformation und Handlungskompetenz voraus, in die dieser Kurs theoretisch und praktisch einführt.

Es wird über Krisensituationen und die Möglichkeit zu intervenieren informiert; die Sensibilität für spezifische Notsituationen soll verstärkt werden; die soziale Handlungskompetenz des Seelsorgers / der Seelsorgerin in solchen Situationen soll erweitert werden. Dazu gehören Erläuterungen von Lebenskrisen und Möglichkeiten der Krisenintervention.

Ziel ist die Einsicht in spezifisch seelsorgerische Aufgaben und das Selbstverständnis des Seelsorgers / der Seelsorgerin im Hinblick auf religiös motivierte Lebenshilfe. Hinzu kommt die notwendige Rückblende auf den Umgang mit eigenen Kriseninterventionen und Überlegungen zur Psychohygiene.

Der Kurs erfordert Offenheit zur Arbeit an sich und seinen Handlungsmöglichkeiten.

*Methodisch* wechseln sich Theorie und Arbeit an Fallbeispielen der Kursteilnehmer/innen ab.

*Termin*

Mo, 26.11., 14.30 Uhr, bis Mi, 28.11.2012, 13.00 Uhr

*Ort*

Altes Brauhaus, Altenberg

*Referenten*

Christian Ott, Pfarrer, Supervisor, Akad. Kommunikationsberater, Diözesanstelle Pastorale Begleitung; Anja Sickmann, PR, Supervisorin, stv. Ausbildungsleiterin Krankenhausseelsorge, Systemaufstellerin, Köln

- **Glaubensgespräche mit Erwachsenen**  
Seminar  
Kurs Nr. 1213.122

*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

*Zum Thema*

Die Glaubenskommunikation mit Erwachsenen rückt zu Recht immer stärker in den Focus der Pastoral. Die Nachfrage wächst und an vielen Orten wird mit unterschiedlichen Konzepten experimentiert. Viele Glaubenskurse sind auf dem Markt. Das Feld ist sehr unübersichtlich.

Sie möchten in Ihrer pastoralen Arbeit mit Erwachsenen einen Austausch im Glauben anstoßen und fördern, Kurse zum Glauben anbieten oder bereits bestehende Gesprächsgruppen verlebendigen und reflektieren.

In diesem Seminar können Sie

- sich mit Grundlagen und Rahmenbedingungen für gelungene Glaubenskommunikation auseinandersetzen,
- unterschiedliche Stile, Grundhaltungen und Ziele von bzw. in Glaubensgesprächen erkennen und bewerten,
- eine Übersicht über konkrete Kursmodelle (wie z. B. Wege erwachsenen Glaubens, Glaubenssache, Alphakurs, Speyerer Glaubenskurs etc.) erhalten sowie deren konzeptionelle Grundanliegen und Leitprinzipien erkennen,
- Kriterien entwickeln, welche Materialien konzeptionell zu ihren pastoralen Zielen und Haltungen passen,
- eigene Planungen und Übungen vornehmen, d. h. einen Transfer zur eigenen Praxis ziehen.

*Termin*

Mo, 14.1., 14.00 Uhr, bis Mi, 16.1.2013, 17.00 Uhr

*Ort*

Altes Brauhaus, Altenberg

*Referenten*

Irmgard Conin, PR, Köln; Prof. Dr. Jochen Hilberath, Dogmatiker, Uni Tübingen; Frank Reintgen, GR, Köln

- „Der Tod ist nicht mehr sicher“ –  
**Sieben Zumutungen aus dem Markusevangelium**  
Altenberger Bibelwoche 2013  
Kurs Nr. 1213.108

#### *Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen; Religionslehrer/innen; ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte

#### *Zum Thema*

Das Markusevangelium ist das „kernigste“ aller vier Evangelien. Alles steht da in kantiger Knappheit und gedrängter Kürze. Der Anbruch der Gottesherrschaft und ihre innere Dynamik dulden kein langes Verweilen im Poetischen. Alles geschieht „sogleich“. Wie in einem reißenden Strom werden Leserin und Leser mitgenommen, aber nicht zu einem „Happy end“, sondern um zunächst einmal im fatalen Abgrund der Kreuzigung zu landen. Seltsam kontrastierend erfolgt genau hier der Ausruf: „Dieser war wirklich Gottes Sohn“. Diesem mutigen Bekenntnis stellt Markus zur Seite das ängstliche Davonlaufen der Frauen angesichts des leeren Grabes.

Wie alles anfang mit Johannes dem Täufer und Jesus (Mk 1,1-15), wie Jesus Lahme gehend und Blinde sehend machte (Mk 2,1-12; 7,31-37), seine „Position“ erklärte (Mk 4,3-20) und Positionierung einforderte (8,27 – 9,1), die unverständlichen Folgen seines offensichtlich nicht verstandenen Auftretens zu spüren bekam (14,55-64) und schließlich das einzig Sichere, den Tod, als unsicher erfahrbar werden ließ (Mk 16,1-8) – all das wird Thema der Altenberger Bibelwoche 2013 sein.

#### *Arbeitsweise*

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet dabei im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeyer).

In den Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden die in den Vorträgen vorgestellten Themen vertieft und ergänzt, und es werden Möglichkeiten der Vermittlung besprochen: Eine AG wird exegetische Fragen weiterführen; eine andere beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht; eine weitere wird die Vermittlung in der Gemeinde im Blick haben (u.a. anhand der von den Bibelwerken zur Verfügung stehenden Materialien).

Abendliche Zugänge zu den Perikopen über *Musik und Bild* runden die Altenberger Bibelwoche ab.

#### *Termin*

Mo, 21.1., 14.30 Uhr, bis Fr, 25.1.2013, 13.00 Uhr

#### *Ort*

Haus Maria in der Aue, Wermelskirchen

#### *Referenten*

Dr. Gunther Fleischer, Köln; Prof. Dr. Rudolf Hoppe, Köln/Bonn; Gregor Hannappel, Köln

- **Gewaltfreie Kommunikation**  
Seminar  
Kurs Nr. 1213.130

#### *Zum Thema*

Berufs- und Alltagsleben laufen nicht immer harmonisch und konfliktfrei ab. Konflikte beginnen mit Bewertungen und werden häufig offen oder subtil „gewalttätig“ ausgetragen. Dennoch bergen sie auch Impulse für Veränderungen und Weiterentwicklung.

Dieses Seminar führt ein in das von dem international bekannten Konfliktmediator Marshall Rosenberg entwickelte Modell der sog. „Gewaltfreien Kommunikation“, das den Teilnehmenden Wege zu konstruktiver Kommunikation und Konfliktklärung im beruflichen und privaten Kontext aufzeigt.

#### *Inhalte*

- Die vier Schritte der Kommunikation nach Marshall Rosenberg (Beobachten ohne Interpretation, Gefühlskompetenz, Ermittlung der Bedürfnisse, klare Bitten äußern)
- Vorwürfe, Kritik und Forderungen nicht persönlich nehmen
- Bedürfnisse entdecken und alte Verstrickungen lösen
- Die Bitten: ihre Stärke, wenn sie keine Forderungen enthalten
- Das 4-Ohren-Modell nach Rosenberg: Ich entscheide, was ich höre und interpretiere
- Statt Wortgefechte: die Interessen aller Beteiligten werden koordiniert
- Fit werden in Selbsteinfühlung:

#### *Termin*

Di, 22.1., 9.30 Uhr, bis Mi, 23.1.2013, 17.00 Uhr

#### *Ort*

Priesterseminar Köln

#### *Referent*

Norbert Struck, Trainer für Gewaltfreie Kommunikation, Ahrensburg

- **Seminar „Medien und Pastoral“**  
Kurs-Nr. . 1213.115

#### *Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und -assistent/inn/en

#### *Zum Thema*

Kirchliches Handeln ist wesentlich auch öffentliches Handeln. In einer Mediengesellschaft ist öffentliches Handeln deshalb immer auch medial vermitteltes Handeln. Nachrichten und Botschaften, die nicht in den Medien vorkommen, haben in der Mediengesellschaft keine Relevanz. Das gilt – ob man es will oder nicht – auch für die Botschaft des Evangeliums. Pastorale Mitarbeiter müssen deshalb die Grundlagen der medialen Kommunikation kennen und sie zielgerichtet anwenden können.

#### *Ziele*

Die Teilnehmer/innen

- lernen die Grundlagen der Medienkommunikation im kirchlichen Umfeld kennen
- beurteilen Medien und Medienprodukte und setzen sie zielgerichtet ein
- trainieren mediale Kommunikation
- lernen Unterstützungsmöglichkeiten im Erzbistum Köln kennen
- entwickeln Grundzüge eines Kommunikationskonzepts ihrer Pfarrgemeinden

### Themen

- Medienkommunikation im kirchlichen Umfeld
- Printmedien
- Internet
- Medientraining
- Organisation von Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde

Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Medienkompetenzzentrum im KSI Bad Honnef und der Stabsabteilung Medien des GV Köln

### Termin

Di, 19.2., 9.00 Uhr, bis Do, 21.2.2013, 13.00 Uhr

### Ort

Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

### Referenten

Susanne Becker-Huberti, Dipl.-Journalistin, Dom-Radio Köln;  
Ralf Diessner, Stabsabt. Medien, GV Köln

**Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen** unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 *oder* E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de *oder* über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2012/2013“, S. 192 f.

### Nr. 153 Tag der älteren Diakone

Das Erzbistum Köln lädt wieder zu einem Tag der älteren Diakone (Ruhestandsdiakone bzw. Diakone über 65) mit ihren Ehefrauen ein.

Termin: Mi., 24.10.2012, 9.30 bis 17.00 Uhr.

Ort: Seniorenhaus St. Anna, Köln-Lindenthal

Die Diakone sind mit einem persönlichen Brief eingeladen worden. Sollte dies bei jemandem versehentlich nicht erfolgt sein, bitten wir um Nachforderung der Einladung bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat), E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

### Nr. 154 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Seminare zu Programmen aus Microsoft Office

**Die nächsten Schulungen und Seminare zum Programm „KaPlan“** („Kalender und Terminplanung im Pastoralbüro“):

- **Informationsveranstaltung „KaPlan“.** Seminar Typ C 3.0  
Kurs-Nr. 939, Do 4.10.2012, 15.00-16.30 Uhr, Generalvikariat Köln  
Diese Veranstaltung wendet sich an Pfarrgemeinden, die bisher KaPlan noch nicht einsetzen, jedoch eine eventuelle Einführung ins Auge fassen.
- **Schulung für KaPlan-„Grunddaten-Verwalter/innen“.** Seminar Typ C 3.1  
Kurs-Nr. 940, Mo 5.11.2012, 9.00-18.00 Uhr, Generalvikariat Köln
- **Schulung für KaPlan-„Anwender/innen“.** Seminar Typ C 3.2  
Kurs Nr. 950, Fr 9.11.2012, 9.00-13.00 Uhr, Generalvikariat Köln
- **Vertiefungs-Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen.** Seminar Typ C 3.3  
Kurs Nr. 961, Mi., 21.11.2012, 9.00-12.30 Uhr, Generalvikariat Köln
- **Thematische Seminare für aktive KaPlan-Nutzer/innen:**
  - **„Raumverwaltung“.** Seminar Typ C 3.4.2  
Kurs Nr. 981, Mi., 20.2.2013, 9.00-12.00 Uhr, Generalvikariat Köln
  - **„Erstellung von Dienstplänen“.** Seminar Typ C 3.4.3  
Kurs Nr. 990, Di., 5.3.2013, 9.00-12.00 Uhr, Generalvikariat Köln

Nähere Hinweise zu diesen Seminartypen (z.B. Teilnehmerkreis, Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2012/13, Kapitel „Pfarramtsekretärinnen“, entnehmen!

- **Das Programm „Outlook“ von Microsoft als Organisationshilfe im Büro (Version 2007 / 2010)**  
Seminar  
Kurs Nr. 1213.901

Das Seminar richtet sich an alle, die mit MS Outlook, Version 2007 ODER 2010 (!), den Büroalltag organisieren und die Funktionalität des Programms effektiv für die Bedürfnisse des Pastoralbüros nutzen wollen.

### Teilnehmerkreis:

Pfarramtsekretärinnen und Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en)

### Inhalte

- Was kann Outlook? (Benutzeroberfläche und deren direkte Nutzung)
- Nachrichtenaustausch per E-Mail (Nachrichten erstellen und versenden, zurückholen, erneut senden, E-Mail-Edi-

- tor, Anlagen, Signatur, Visitenkarte; Nachrichten empfangen: drucken, speichern, beantworten, weiterleiten)
- Kalenderfunktion (Termine einpflegen und verwalten, Erinnerung, Kalender drucken)
- Kontakte (Adressen einpflegen und verwalten, Adressbücher Verwendung für Word)
- Besprechungen: planen, Einladungen erstellen und versenden, Besprechungstermine für Gruppen ermitteln, auf Einladungen antworten)
- Aufgabenverwaltung (Aufgaben, eintragen, anzeigen, drucken, delegieren, Beziehung zwischen "Aufgaben" und "Kalender")
- Outlook gestalten und verwalten (Abwesenheits-Assistent, Ordner, Zugriffsberechtigungen, unerwünschte E-Mails filtern u. a.)

*Termin:*

Interessent/inn/en an einem Outlook-Kurs melden sich bitte bis 15.10.2012 und geben an, ob sie einen Kurs in der Outlook-Version 2007 oder 2010 wünschen. Unmittelbar nach diesem Datum geben wir Bescheid, ob ein Kurs zustande kommt und bieten dann einen konkreten Termin an. Mindestteilnehmerzahl: 8

*Ort*

Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

- **Das Programm „Excel“ von Microsoft als Organisationshilfe im Büro (Versionen 2007 / 2010 Seminar**  
Kurs Nr. 1213.911

Das Seminar richtet sich an „Einsteiger/innen“, die mit dem Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“ Version 2007 ODER 2010 von Microsoft spezifische Büroaufgaben lösen und die Funktionalität des Programms effektiv für die Bedürfnisse des (Pastoral-)Büros nutzen wollen.

*Teilnehmerkreis*

Pfarramtssekretärinnen sowie Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en)

*Inhalte*

- Einfaches Arbeiten mit Excel (Arbeitsblatt, Tabelle, Zahlen und Formeln eingeben, Grundrechenarten, Mappen anlegen)

- Zellen markieren
- Zellen, Zahlen und Texte formatieren
- Struktur eines Arbeitsblattes ändern
- Eine Arbeitsmappe bearbeiten
- Diagramm-Darstellungen
- Drucken
- Einfache Funktionen (WENN, UND, ODER usw.)
- Prozentrechnung mit Excel

*Termin*

Di., 8.1., 14.30 Uhr, bis Do., 10.1.2013, 13 Uhr

*Ort*

Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

*Referentin*

Susanne Quirmbach, Köln

*Anmeldung schriftlich* an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte im Weiterbildungs-Programm!),

auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: [bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2012/2013“, S. 192 f.

*Tel. Auskunft:* 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

## Nr. 155 Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2013

Die nächste Diözesane Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten aus dem Erzbistum Köln nach Rom findet statt von Sonntag, 20.10.2013 bis Samstag, 26.10.2013. Inhaltlich verantwortlich wird wieder die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln sein. Weitere Informationen über Rahmenbedingungen und Programm sowie das Motto-Plakat werden gegen Jahresende 2012 folgen. Fortlaufende Informationen sowie später auch die Anmeldeformulare werden zum Download auf der homepage [www.ministranten-koeln.de](http://www.ministranten-koeln.de) zur Verfügung stehen.